



Kuratorium Kulturelles Frankfurt e.V.

(Tochterinstitut der Polytechnischen Gesellschaft)

Satzung

Diese Fassung der Satzung wurde am 14.05.2018 beschlossen und am 15.10.2018 unter der Nummer 5023 im Vereinsregister Frankfurt/Main eingetragen.

§ 1

Das Kuratorium Kulturelles Frankfurt e.V. (Tochterinstitut der Polytechnischen Gesellschaft), mit Sitz in Frankfurt am Main, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zugunsten der Allgemeinheit im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Volksbildung und Wissenschaft unter besonderer Berücksichtigung der Geschichte und Gegenwart der Stadt Frankfurt am Main.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

Veranstaltungen belehrender Art über das kulturelle Leben und kulturelle Institutionen in der Stadt Frankfurt am Main und Umgebung

die Förderung wissenschaftlicher Dokumentationen von Frankfurter Kulturgüter

und die Vergabe von Preisen für besondere Arbeiten auf dem Tätigkeitsgebiet des Vereins.

Die hierzu erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung bestimmten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Vermögen des Vereins.

§ 5

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6

Mitglied können natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen werden.

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet, dessen Mindesthöhe die Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied wegen seiner Verdienste um den Verein zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 7

Die Mitgliedschaft erlischt außer bei Tod

durch Austritt, der schriftlich, spätestens bis zum 30. September zum Ende des laufenden Kalenderjahres, erklärt werden muss,

durch Ausschließung. Sie erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes aus folgenden Gründen

1. bei Rückstand der Beiträge zweier aufeinanderfolgender Jahre,
2. bei groben Verstößen gegen die Ziele oder bei Schädigung des Ansehens des Vereins.

Das auszuschließende Mitglied kann gegen den Beschluss des Vorstandes binnen 4 Wochen Einspruch bei der Mitgliederversammlung erheben, die endgültig entscheidet.

§ 8

Vorstand

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Mindestens ein Vorstandsmitglied soll Mitglied der Polytechnischen Gesellschaft sein. Außerdem gehört dem Vorstand zusätzlich der Präsident der Polytechnischen Gesellschaft an. Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre; sie endet mit der Mitgliederversammlung des Jahres, in der eine Neuwahl stattfindet. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und den Schatzmeister, der zugleich Vertreter des Vorsitzenden ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlussfassung im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren ist zulässig. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters, den Ausschlag.

Der Vorstand tritt nach Bedarf durch Einberufung des Vorsitzenden oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern zusammen. Der Vorsitzende des Beirates ist zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Er ist nicht stimmberechtigt.

Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Mit einzelnen Vorstandsmitgliedern kann der Vorstand ein Entgelt vereinbaren, wenn dies nach Art und Umfang ihrer Lieferung und Leistung sachgerecht ist.

§ 9

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Schatzmeister, die den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 10

Beirat

Der Vorstand wählt auf die Dauer von 4 Jahren einen Beirat von mindestens 6 Mitgliedern.

Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Beirat tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand oder drei Mitglieder des Beirates können die Einberufung des Beirates verlangen.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen. Zu diesem Zweck unterrichtet der Vorstand den Beirat von allen Planungen und von den an den Verein herangetragenen kulturellen Anliegen.

§ 11

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr einmal statt, möglichst im ersten Quartal.

Zu den Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören

- Entgegennahme des Vorstandsberichts,
- Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes,
- Wahl des Jahresabschlussprüfers.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies von

Mindestens 3 Vorstandsmitgliedern oder mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Jedes Mitglied ist mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten lassen, das sich durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausweisen muss. Ein Mitglied kann höchstens drei Mitglieder vertreten.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den Versammlungsleiter und ein weiteres Vorstandsmitglied protokolliert.

§ 12

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Polytechnische Gesellschaft e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 1 dieser Satzung zu verwenden hat.